

Stadtverband der Kleingärtner Gelsenkirchen e.V.

Richtlinien zur Errichtung von Gewächshäusern

Stand: 10.04.2016

Unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen wird die Errichtung von Gewächshäusern (seit August 1988) in Gelsenkirchener Kleingartenanlagen erlaubt.

Folgende Auflagen sind bei der Errichtung der Gewächshäuser zu erfüllen und zu beachten:

1. ALLGEMEINE HINWEISE:

Die Errichtung eines Gewächshauses ist vom jeweiligen Kleingärtnerverein dem Stadtverband der Kleingärtner Gelsenkirchen e.V. schriftlich mit den kompletten Unterlagen –

- ausgefüllter Antrag, durch den Nutzer unterzeichneter Erhalt der gültigen Richtlinien, Lageskizze mit Vermassung, Baubeschreibung / Herstellerprospekt, in 4-facher Ausfertigung - anzuzeigen.
- Die Bearbeitungsgebühr beträgt **10,00 €** und ist bei Abgabe der Unterlagen zu entrichten.
- **Der Verein verpflichtet sich durch Unterschrift, das Bauvorhaben nur entsprechend der Richtlinien ausführen zu lassen.**
- Der Antrag wird nach Prüfung durch den Stadtverband an GELSENDIENSTE (GD) zur Genehmigung weitergeleitet. Die schriftliche GD-Genehmigung wird über den Stadtverband dem Kleingärtnerverein zugestellt. **Nach** Errichtung des Gewächshauses ist die
- „**Meldung über die Fertigstellung**“ zeitnah dem Stadtverband einzureichen.
- Dieser unterrichtet GELSENDIENSTE von der Fertigstellung, sodass die antragsgemäße Errichtung ggf. durch GD überprüft werden kann.
- Eine Übernahme bzw. Übergabe des Gewächshauses kann bei einem Nutzerwechsel nicht zur Bedingung gemacht werden. Das Gewächshaus geht auch nicht werterhöhend in die Entschädigungssumme bei der Wertermittlung ein.
- **Die Errichtung eines Gewächshauses und eines Gerätehauses auf einer Parzelle ist nicht gestattet.**

- BAUART / MATERIAL:**
- a) in **Fertigbauweise** dürfen nur handelsübliche Gewächshäuser (Stahl- oder Aluprofile mit Glas- oder PVC-Stegdoppelplatten) aufgestellt werden.
 - b) in **Eigenbau** dürfen nur Gewächshäuser aus Stahl- oder Aluprofilen mit Glas- oder PVC-Stegdoppelplatten aufgestellt werden
 - c) **PVC- oder Holzbauweisen sowie Foliengewächshäuser sind nicht zugelassen.**

2. ABMESSUNGEN, STANDORT usw.:

<u>Grundfläche:</u>	maximal	5,00 m ²	
<u>Firsthöhe:</u>	maximal	2,20 m	
<u>Dachform:</u>	Satteldach		
<u>Fundamente:</u>	sind nicht zugelassen		
<u>Bodenversiegelung:</u>	ist nicht zugelassen		
<u>Beheizung:</u>	ist nicht zugelassen		
<u>Abstände:</u>	mindestens	1,00 m	innerhalb der Parzelle zu den Gartengrenzen zur Laube / ein Anbau an die vorh. Laube ist nicht erlaubt
	mindestens	1,00 m	
	mindestens	2,00 m	
<u>Standort:</u>	im hinteren Teil der Parzelle zu Fremdgeländeteilen und zu Hauptwegen		

Vor der Errichtung eines Gewächshauses sind alle ungenehmigten, auf Zeit und eventuell bis zu einem Nutzerwechsel (siehe auch gültige „bauliche Begehungsliste) geduldeten **An- und Nebenbauten** komplett zu entfernen; hierzu zählen u.a. auch Kleintierställe usw.. Die Entfernung ist dem Stadtverband durch den Vereinsvorstand vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.

3. Die Richtlinien sind B e s t a n d t e i l des Gewächshausantrages und mit Abgabe der Antragsunterlagen beim Stadtverband – versehen mit der Unterschrift der Gartennutzer / des Gartennutzers - einzureichen.

- Kleingärtnerverein: _____ Garten-Nr.: _____
- Die „Richtlinien zur Errichtung eines Gewächshauses“ haben wir / habe ich erhalten.
- Datum: _____

Unterschrift / Gartennutzer